# Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen vom 14.07.1997 beschlossen:

## § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 18,00 €.
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 10 Fraktionssitzungen pro Tag.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

# § 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach §1 Abs. 1.

# § 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	307,00€
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in	
in Verwaltungsfunktion	128,00 €
c) für den/die Fraktionsvorsitzende(n)	15,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält

a) der/die stellv. Bürgermeister/in	
in politischer Funktion	102,00 €
b) der/die stellv. Bürgermeister/in	
in Verwaltungsfunktion	205,00 €

und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter/der Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter / eine allgemeine Vertreterin nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

### § 4 Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion 26,00 €.
- (2) Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gilt § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei an den/die Vertreter/in die Pauschale nach § 4 Abs. 1 gezahlt wird.

### § 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, der/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Veraltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall der Stellvertreters/ der Stellvertreterin bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### § 6 Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

# § 7 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Reisekosten), höchstens 10,00 € pro Tag
- (2) Die Verdienstausfallentschädigung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
  - a) Höchstbetrag je Sunde

10,00€

b) Höchstbetrag je Tag

31,00€

Für die Reisekosten gilt § 5 entsprechend. Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Vögelsen, 16.12.2011

Fricke Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 14.07.1997 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 12/97 vom 20.08.1997

1. Änderung zum 01.04.1999 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 03/99 vom 16.03.1999

2. Änderung vom 18.01.2002 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 01/02 vom 25.01.2002

3. Änderung vom 15.12.2011 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 2/2012 vom 02.02.2012